

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Drey und Dreyßigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

oder zu beweisen wüßten / solle ihnen auffgelegt werden / ohne fernere Handlung / fürderlich in der Sachen mündlich zubeschliessen.

Der
Drey und Dreyßigste Titul.

Wie in den Sachen zu Recht beschloffen
werden solle.

S Nun die Partheyen obgemelter massen ihre Rechtliche Nothdurfft fürbracht / ihre Beweisungen gethan / und anders / was ihnen zu gewinnung der Sachen fürträglich und ersprießlich seyn mag / verhandelt / sollen Sie zu Recht beschliessen / da auch einiger Theil sich dessen ohne rechtmäßige gegründte Ursachen / verwaigerte / Unser Hoffrichter / Canzler / Räte und Beyfiger / die Sach / ex officio / für beschloffen annemen / und wosern mündlich zubeschliessen / solle dieses mit kurzen Worten / ohne verdrießliche Wiederholung des jenigen / so allbereit vorhin schon nach Nothdurfft fürgebracht / wie auch ohne Einführung etwas neues / beschehen.

s. I.

Wo aber einer oder der ander Theil solches in Schrifften leisten wolte / soll dasselb nicht mehr / als in einer Beschlussschrifft beschehen / und darnach keinem Theil etwas weiters in Recht fürzubringen / oder einigen fernern Beweis zuthun gestattet werden / Es wäre dann Sach / daß Er / nach beschehenem Beschlus / etwas Neues in Erfahrung gebracht / oder ihme sonst etwas zustünde / so Er nothdrungendlich zum Handel fürbringen müßte / möchte Er alsdann solchen beschehenen Beschlus wieder auffzuheben begehren. Und hätten Unser Hoff Richter / Canzler / Räte und Beyfiger / wosern sie diß sein Begehren rechtmäßig zuseyn erachteten / Er auch bey seinem Eyd erhalten köndte / daß Er solches nicht gefährlicher Weiß / noch zu Aufzug der Sachen beehrte / ihme dieses zuvergönnen und zu zulassen / jedoch / daß dem Gegentheil sein gebührende Einrede / dagegen fürzuwenden / unbenommen / sondern vorbehalten seye.

Im

§. II.

Im Fall sich auch begeben/ daß/ nach beschienem endlichen Beschluß/ der Partheyen eine/ es seye der Kläger oder Beklagte/ Appellant oder Appellat, todts verführe/ und die überlebende Parthey/ die Sachen zu prosequiren/ und die Urthel zu eröffnen/ begehren wurde/ sollen die Procuratores schuldig seyn/ vor allen Dingen zuvor Citationem ad reassumendum causam, wider des verstorbenen Erben aufzubringen.

Der Zier und Dreyßigste Titul.

Wie die Acta, in denen die Partheyen/ entweder auff ein End- oder Beyurthel beschloffen/ Unserm Beysigern referirt werden sollen.

Wann die Partheyen entweder auff End- oder Beyurthel beschloffen/ solle Unserm Hoffgerichts Secretario dieselbige Sach zu compliren und zuverfertigen anbefohlen werden/ welches/ wann es geschehen/ soll dieselbe einem Unserer gelehrten Rächten/ oder da es die Nothdurfft und Wichtigkeit der Sachen erforderte/ zweyen ad referendum und correferendum zugestellt/ auch in Aufstheylung derselben Gleichheit gehalten/ und dahin gesehen werden/ daß man die ältiste Sachen/ vor den jüngern/ und die privilegirte/ vor den un-privilegirten/ in referendo vornemme.

§. I.

Welcher Racht und Beysigter auch ein Sach ad referendum empfalet/ der soll die Acta mit allem fleiß durchlesen/ den Handel wolbetrachten/ und denselben nachgehends im ordinari Hoffgericht referirn.

§. II.

Es sollen auch die Referenten/ in referirung der Sachen/ den Advocaten ihre Producta und Schrifften/ und die Tax außwendig auff die Producta oder Schrifften verzeichnen/ damit folgendts in Ermäßigung der Gerichtlichen Expensen, desto bessere Richtigkeit gehalten werden möge.

33

Der